OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750470/3/ER

Datum:
Linz, 16. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. DI Mag. A R, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. September 2017, GZ: BHUUSich-2017-3382/4-MR bzw. Sich51-42-2011, betreffend Entziehung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch der Begriff „Waffenpass“ jeweils durch die Wortfolge „als Waffenpass bezeichnete Ausweis“ ersetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. September 2017, GZ: BHUUSich-2017-3382/4-MR bzw. Sich51-42-2011, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 21. Dezember 1996 ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr x und der von der belangten Behörde am 18. Februar 1997 ausgestellte, als Waffenpass bezeichnete Ausweis Nr. x entzogen und ihm aufgetragen, diese Dokumente binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheids bei der belangten Behörde abzugeben.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass am 30. Dezember 2016 an der Wohnadresse des Bf eine von der belangten Behörde angeordnete waffenrechtliche Überprüfung durch die PI B durchgeführt worden sei. Den Beamten sei von der Frau des Bf die Türe geöffnet worden, während der Bf vom ersten Stock des Hauses über die Treppe herunter gekommen sei. Den einschreitenden Beamten sei an der Haustüre vom Bf mitgeteilt worden, sie müssten vor der Haustüre warten. Die Beamten hätten daraufhin – mit Zustimmung des Bf – im Vorhaus gewartet. Der Bf habe die Notwendigkeit des Wartens damit begründet, dass er den Schlüssel zum Waffentresor versteckt hätte und seine Frau das Versteck nicht sehen dürfe. Daraufhin sei der Bf gemeinsam mit seiner Frau in die Küche gegangen und habe die Türe hinter sich und seiner Frau geschlossen. Nach etwa zwei Minuten habe ein Beamter an die Küchentüre geklopft und sei in die Küche eingetreten. Der Bf sei dem Beamten aus einem rechts gelegenen Büro entgegen gekommen und habe seinen ungeladenen Halbautomaten Marke Marlin, Kal. .45ACP in Händen gehalten. Der Bf habe die Beamten aufgefordert, in das Büro zur waffenrechtlichen Kontrolle zu kommen. Dort seien die beiden Revolver des Bf mit ausgeklappten Trommeln auf der Fensterbank gelegen. In einem im Büro befindlichen Tresor sei der Schlüssel gesteckt und die Tresortüre sei angelehnt gewesen. Es könne nicht festgestellt werden, ob die genannten Waffen bei Eintreffen der Beamten versperrt waren oder wie vorgefunden herumgelegen sind. Die Ehefrau des Bf, die über keine waffenrechtlichen Dokumente verfüge, lebe mit dem Bf im gemeinsamen Haushalt und habe sich während der Amtshandlung, wie auch unmittelbar davor, in der Küche aufgehalten, die unmittelbar neben dem Büro liege. Sie habe dabei Zugang zum Büro gehabt. Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich aus dem Bericht der PI B, dem der Bf nicht entgegen getreten sei.
Nach Zitierung der anzuwendenden Normen und einschlägiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen aus, dass der Bf seiner Verpflichtung, umgehend die sichere Verwahrung seiner Waffen nachzuweisen, nicht nachgekommen sei, da er die Beamten vorerst für die Dauer von rund zwei Minuten nicht in sein Büro, in dem sich ein Tresor, der für die Aufbewahrung von Waffen geeignet sei, befinde, eingelassen habe. Der Bf habe dadurch seine Mitwirkungspflicht gemäß § 8 Abs. 6 WaffG verletzt. Darüber hinaus genüge die offene Verwahrung der Waffen, wie sie

hinsichtlich der beiden Revolver festgestellt worden sei, im Büro, zu dem die Frau des Bf jederzeit Zutritt gehabt habe, jedenfalls nicht den Anforderungen an eine sichere Verwahrung. Ob die Waffen beim Eintreffen der Beamten im Tresor verwahrt waren oder – wie vorgefunden – offen im Büro gelegen seien, könne aufgrund der Vorgehensweise des Bf, die Beamten bei verschlossener Tür im Vorraum warten zu lassen, nicht festgestellt werden. Da die beiden Revolver bei der ggst waffenrechtlichen Überprüfung offen im Büro gelegen und damit nicht sicher verwahrt gewesen seien, hege die belangte Behörde erhebliche Zweifel im Sinne der zitierten Rechtsprechung an deren sicheren Verwahrung.
Zusammengefasst könne keine gebotene Mitwirkung des Bf konstatiert werden und bestünden aufgrund des bei der Kontrolle vorgefundenen Zustands erhebliche Zweifel an der sicheren Verwahrung der verfahrensgegenständlichen Waffen, weshalb die Verlässlichkeit nach § 8 Abs. 6 WaffG zu verneinen sei, was den Eintritt der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 WaffG bedinge. Vom Entzug konnte auch nicht abgesehen werden, da ein Absehen nur bei mangelhafter Verwahrung in Betracht komme. Ggst sei aber die Überprüfung der Verwahrung aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Bf nicht möglich gewesen, weshalb ein Absehen vom Entzug nicht möglich sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu das Verfahren an die belangte Behörde zurück zu verweisen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne einer Prognosebeurteilung definiert werde. Im Schreiben der belangten Behörde vom 10. Februar 2017 sei ausgeführt worden, dass der vorgefundene Tresor „offensichtlich zur Verwahrung der Waffen vorgesehen“ sei. Diese Textpassage sei aus unbekannten Gründen im Bescheid nicht wiederholt worden. Der Bf sei darüber hinaus dem Bericht der PI B sehr wohl entgegen getreten, was seine Stellungnahmen zeigen würden. Die Schusswaffen würden vom Bf in einem Waffentresor verwahrt, dieser weise ein Schlüsselschloss auf. Der Tresorschlüssel sei im Haus versteckt, die Gattin des Bf sei der Ort des Verstecks nicht bekannt. Der Bf habe den Beamten gestattet im Vorhaus zu warten, während er den versteckten Schlüssel geholt habe. Die Türe habe der Bf verschlossen. Die Beamten hätten nach kurzer Zeit geklopft und seien – ohne ein „Herein“ abzuwarten – eingetreten. Der Bf habe seinen ungeladenen Halbautomaten in der Hand gehalten, den er auf einen Stuhl im Büro gelegt habe. Die beiden Revolver seien mit ausgeklappten Trommeln auf der Fensterbank gelegen. Es sei Spekulation, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Waffen frei im Büro gelegen seien. Faktum sei, dass die Behörde erwiesene Tatsachen iSd § 8 WaffG festzustellen habe. Spekulationen seien nicht ausreichend. Die Waffen seien auch nicht frei herumgelegen. Ferner sei selbst ein freies Umherliegen der Schusswaffen im Büro keine mangelhafte Verwahrung, da der Bf sich genau in diesem Büro befunden habe. Dritte hätten die Waffen auch nicht ergreifen können. Es sei selbstverständlich, dass die Frau des Bf Zugang zum Büro habe. Daraus auf

eine unsorgsame Verwahrung zu schließen, sei aber ebenfalls Spekulation, da sich der Bf in seinem Büro befunden habe, in unmittelbarer Nähe seiner Waffen. Die Gattin hätte daher auf die Waffen auch nicht zugreifen können. Der Bf beantragte dazu die Einvernahme seiner Gattin und seine eigene Einvernahme.
Dass die belangte Behörde erhebliche Zweifel an der sicheren Verwahrung der Waffen gehabt hätte, könne nicht mit der Prognoseentscheidung, die aufgrund von § 8 Abs. 1 WaffG zu treffen sei, in Einklang gebracht werden. Die Behörde habe diese aufgrund von erwiesenen Tatsachen zu treffen, Zweifel seien aber keine Tatsachen.
Ferner sei das „Warten lassen“ der Beamten für die Dauer von rund zwei Minuten keine Verletzung der Mitwirkungspflicht. Vielmehr ergebe sich aus der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung, dass der Verwaltungsgerichtshof die Dauer des Wechselns von Kleidung toleriere, er toleriere somit auch eine Verzögerung von zwei Minuten. Ferner sei das „Warten lassen“ von zwei Minuten dadurch begründet, dass der Bf erst den Schlüssel des Tresors geholt habe. Dazu beantragte der Bf einen Ortsaugenschein.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Akt und die Beschwerde.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom

Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, uHa VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht OÖ steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Seine Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ erscheint daher nicht erforderlich. Für das Landesverwaltungsgericht OÖ ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht OÖ somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei den dem Bf entzogenen Bewilligungen um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte, dient auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern. Darüber hinaus hat der

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038)

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 30. Dezember 2016 führten Beamte der PI B auf Ersuchen der belangten Behörde zwischen 15:40 Uhr und 16:15 Uhr eine Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf, der Inhaber der Waffenbesitzkarte Nr. x, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 21. Dezember 1996 und des als Waffenpass bezeichneten Ausweises Nr. x, ausgestellt von der belangten Behörde am 18. Februar 1997, durch Vermerk umgewandelt in eine Waffenbesitzkarte ab 1. September 1997, ist, durch.
Im Zuge der Überprüfung durch die PI B wurde den Beamten von der Gattin des Bf die Türe geöffnet, während der Bf gerade über die Treppe vom ersten Stockwerk herunterkam. Die Gattin des Bf verfügt über keine waffenrechtlichen Dokumente. Die Beamten wurden aufgefordert, vor der Haustüre zu warten, wurden aber auf Ersuchen ins Vorhaus eingelassen. Die Beamten wurden daraufhin aufgefordert, im Vorhaus zu warten, mit der Begründung, dass der Bf den Schlüssel zum Waffentresor holen müsse und seine Frau das Versteck des Schlüssels nicht sehen dürfe. Der Bf verließ daraufhin gemeinsam mit seiner Frau das Vorhaus und schloss hinter sich und seiner Frau die Türe zur Küche. Die Beamten hatten weder zum Bf noch zu seiner Frau Sichtkontakt. Nach etwa zwei Minuten klopfte einer der Beamten an der verschlossenen Türe und trat in die Küche. Der Bf kam mit seinem ungeladenen Halbautomaten in der Hand aus einem rechts gelegenen Büro. Der Bf forderte die Beamten auf, in dieses Büro zur waffenrechtlichen Kontrolle zu treten. Dort lagen zwei Revolver mit ausgeklappten Trommeln auf der Fensterbank. In diesem Büro befand sich ein Tresor, in dem ein Schlüssel steckte und dessen Türe angelehnt war. Die Gattin des Bf hatte Zugang zum Büro des Bf. In welcher Weise die verfahrensgegenständlichen Waffen vor dem Eintreffen der Beamten am Wohnort des Bf verwahrt waren, kann nicht festgestellt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass der Waffenpass in eine Waffenbesitzkarte umgewandelt wurde, ergibt sich aus dem Schreiben der belangten Behörde an die PI B vom 29. Dezember 2016, in dem die PI B um Durchführung der ggst Überprüfung ersucht wurde. Darin wies die belangte

Behörde darauf hin, dass der Waffenpass Nr. x ab 1. September 1997 in eine Waffenbesitzkarte umgewandelt wurde. Dieses Schreiben sowie der Überprüfungsbericht wurden dem Bf von der belangten Behörde zuhanden seines Rechtsanwalts mit E-Mail vom 1. März 2017 übermittelt. Der Bf bestritt diese Umwandlung nicht.
Der festgestellte Sachverhalt weicht nicht von den Angaben des Bf und den von ihm unbestritten gebliebenen Feststellungen im angefochtenen Bescheid ab, weshalb den Beweisanträgen nicht nachzukommen war. Es steht unbestritten fest, dass – wie in der Beschwerde vorgebracht – die Gattin des Bf Zugang zum Büro des Bf hatte und sich der Bf beim Eintreten der Beamten in die Küche in seinem Büro neben den Waffen (bzw. mit einer Waffe in der Hand) befunden hat. Die diesbezügliche Einvernahme des Bf und seiner Gattin erübrigt sich sohin. Ein Ortsaugenschein eignet sich nicht dazu festzustellen, ob die Gattin des Bf Kenntnis vom Versteck des Tresorschlüssels hatte. Auch kann dadurch nicht festgestellt werden, ob der Bf tatsächlich diesen Schlüssel aus dem Versteck geholt hat, während er die beiden Beamten im Vorhaus warten ließ. Der beantragte Ortaugenschein erweist sich sohin als untaugliches Beweismittel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 25 Abs. 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 161/2013 hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde gemäß Abs. 3 par.cit. waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat gemäß Abs. 4 par.cit. binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schusswaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß Abs. 6 par.cit gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde
1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

Gemäß § 3 Abs. 1 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – WaffG-DV, BGBl II Nr. 313/1998, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 301/2012, ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind gemäß Abs. 2 par.cit. insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

Gemäß § 4 Abs. 1 WaffG-DV sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, den Inhaber einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (§ 3 Abs. 2) sicher verwahrt.

Im Zuge der Prüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG) ist gemäß Abs. 3 par.cit. von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 18.2.2015, Ra 2015/03/0011, aus, dass *„[d]er Tatbestand des § 8 Abs. 6 Z 2 WaffG [...] nicht nur die Weigerung des Betroffenen, die sichere Verwahrung der dort genannten Waffen nachzuweisen, sondern auch zusätzlich voraus[setzt], dass auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Betroffene die Waffen sicher verwahrt (vgl VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0100).*

Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus: „*Weigert sich der von der Überprüfung Betroffene, die Waffen iSd § 8 Abs. 6 Z 1 WaffG vorzuweisen bzw. die sichere Verwahrung der Waffen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 Z 2 leg cit nachzuweisen, wozu in beiden Fällen auch die Gewährung eines Zutritts zum Aufbewahrungsort erforderlich ist, dann kommt die unwiderlegliche Vermutung des § 8 Abs. 6 zweiter Satz WaffG zum Tragen. Ohne Gewährung des Zutrittes kann der entscheidungswesentliche Sachverhalt regelmäßig nicht festgestellt werden (...).“*

In seinem Beschluss vom 26. April 2016, Ra 2016/03/0038, führte der Verwaltungsgerichtshof aus (Hervorhebungen nicht im Original), dass es *„[b]ei der unangemeldet stattfindenden waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung [...] im Sinn der Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs. 6 WaffG erforderlich [war], umgehend die Waffen iSd § 8 Abs. 6 Z 1 WaffG vorzuweisen bzw iSd § 8 Abs. 6 Z 2 leg cit die sichere Verwahrung dieser Waffen nachzuweisen, auch um Zweifel an einer allenfalls nicht sicheren Verwahrung vor der Kontrolle jedenfalls auszuschließen zu können*.“

In seinem Beschluss vom 13. August 2014, Ra 2014/03/0018, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass, wenn ein waffenrechtlicher Dokumenteninhaber im Falle einer Überprüfung den Aufbewahrungsort der Waffen zuerst alleine aufsuchen will, andernfalls er die Kontrolle verweigere, „*keine bloße Verzögerung vorlag, sondern der Revisionswerber vielmehr die Verwahrungskontrolle (...) an eine - den Zweck der Kontrolle vereitelnde (...) - Bedingung knüpfte*.“

III.3.1. Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass die Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 WaffG anhand einer Prognoseentscheidung zu beurteilen ist, die aufgrund bestimmter Tatsachen zu treffen ist. Die belangte Behörde würde sich lediglich auf Spekulationen stützen, nicht jedoch auf bestimmte Tatsachen. Dabei lässt der Bf jedoch die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 WaffG unberücksichtigt, wonach gerade

das Nicht-Ermöglichen der Feststellung dieser Tatsachen, das in der Person des zu Kontrollierenden begründet liegt, ex lege die Rechtsfolge der Unverlässlichkeit nach sich zieht.

Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Bf – bevor er die kontrollierenden Beamten zum Aufbewahrungsort der Waffen vorließ – diesen alleine aufsuchte, ohne dass die Beamten Sichtkontakt zu ihm gehabt hätten. Vielmehr hat der Bf eine Türe hinter sich und seiner Gattin, die keine waffenrechtlichen Dokumente besitzt, geschlossen und die beiden Beamten – wenn auch nur wenige Minuten – warten lassen, während er den Aufbewahrungsort der Waffen von den Beamten unbeobachtet aufsuchte.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich ferner, dass der Bf während der Zeit, in der er den Beamten den Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen verweigerte, nicht wie angekündigt bloß den Schlüssel zum Tresor geholt hat, in dem angeblich die Waffen aufbewahrt waren. Vielmehr war der Tresor zum Zeitpunkt des Betretens des Aufbewahrungsorts der Waffen durch die Beamten bereits geöffnet. Es bot sich den Beamten beim Betreten des Aufbewahrungsorts der Waffen zudem ein Bild, das jedenfalls geeignet war, Zweifel an der sicheren Verwahrung der Waffen zu begründen. Die Revolver lagen im Büro des Bf mit aufgeklappten Trommeln auf dem Fensterbrett bzw. wurde eine ungeladene Waffe vom Bf auf einem Sessel platziert, nachdem er sie beim Eintreten der Beamten in der Hand hielt. Auch wenn sich beim Eintreten der Beamten in das ggst. Büro nur der Bf dort befunden hat, ist diese Situation dennoch geeignet, Zweifel an der sicheren Verwahrung zu begründen. Es ist nämlich als völlig lebensfremd anzusehen, dass jemand, der seine Waffen sicher in einem Tresor verwahrt hat, diese aus dem Tresor nimmt und in einem Raum verteilt, während er vor der verschlossenen Türe Kontrollorgane warten lässt, die eine Überprüfung der sicheren Verwahrung der Waffen durchzuführen beabsichtigen.
Ferner ist auch das Vorbringen des Bf, dass die Art der vorgefundenen Verwahrung nicht mangelhaft sei, da er sich genau in diesem Büro befunden und seine Frau keinen Zugriff auf die Waffen gehabt habe, angesichts des Aufenthalts des Bf im ersten Stock seines Hauses zum Zeitpunkt des Eintreffens der Beamten am Wohnort in Zusammenschau mit dem freien Zugang der Gattin des Bf zum Büro, in dem er die Waffen aufbewahrte, nicht überzeugend. Vielmehr erscheint es – wie bereits festgehalten – völlig lebensfremd, dass der Bf erst nach der Ankündigung der Kontrolle seine Waffen im Büro verteilt hat. Es liegen dadurch bestimmte Tatsachen vor, die daran zweifeln lassen, dass der Bf seine Waffen sicher verwahrt hat.
Darüber hinaus ist auch das Vorgehen des Bf, die Beamten im Vorhaus warten zu lassen um angeblich einen vor seiner Frau versteckten Tresorschlüssel zu holen, aber hinter sich und seiner Frau, die keine waffenrechtlichen Dokumente besitzt, eine Türe zu schließen, statt die Frau offensichtlich vom Aufsuchen des Schlüsselverstecks auszuschließen, bei lebensnaher Betrachtungsweise nicht

nachvollziehbar. Während es gänzlich unproblematisch gewesen wäre, im Beisein der Polizisten den Schlüssel zu holen, verschloss der Bf eine Türe vor den Beamten und betrat mit seiner Frau einen Teil des Hauses, in dem sich – den Angaben des Bf folgend – das Versteck des Schlüssels befinden musste. Dieses Vorgehen stellt jedenfalls eine weitere Tatsache dar, die Zweifel an der sicheren Verwahrung der Waffen begründet.

III.3.2. Der Bf ist einerseits seiner Verpflichtung, die Waffen anlässlich einer Kontrolle umgehend vorzuweisen, nicht nachgekommen. Andererseits hat der dadurch, dass er nicht bloß den Schlüssel zum Tresor, in dem die Waffen angeblich verwahrt waren, geholt hat, um diesen dann im Beisein der Beamten zu öffnen, sondern den Aufbewahrungsort der Waffen zuerst alleine aufgesucht hat, den Zweck der Kontrolle vereitelt. In welcher Weise die Waffen beim Eintreffen der Beamten am Wohnort des Bf verwahrt waren, konnte aufgrund des vom Bf gesetzten Verhaltens somit nicht festgestellt werden.

Ferner begründet die tatsächliche Auffindungssituation der Waffen im Büro des Bf, bestimmte Tatsachen iSd § 8 Abs. 6 WaffG, an der sicheren Verwahrung der Waffen zu zweifeln.

Wenn der Bf vorbringt, die belangte Behörde ergehe sich hiermit in Spekulationen und hätte vielmehr aufgrund von bestimmten Tatsachen eine Prognoseentscheidung iSd § 8 Abs. 1 WaffG zu treffen gehabt, ist dem entgegen zu halten, dass der Bf anlässlich der ggst. Kontrolle dadurch, dass er der Kontrolle nicht umgehend nachgekommen ist, sondern durch das alleinige Aufsuchen des Aufbewahrungsorts den Kontrollzweck vereitelt hat, Verhaltensweisen gesetzt hat, die die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts verhindert haben. Darüber hinaus bestehen aufgrund bestimmter Tatsachen begründeten Zweifel an der sicheren Verwahrung der Waffen durch den Bf gemäß § 8 Abs. 6 WaffG. Es war daher ex lege von der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit des Bf auszugehen. Die waffenrechtlichen Urkunden waren daher gemäß § 25 Abs. 3 WaffG zu entziehen, wobei die Bezeichnung „Waffenpass“ im Spruch des angefochtenen Bescheids – entsprechend dem beiden Verfahrensparteien bekannten Umstand der Umwandlung dieses als Waffenpass bezeichneten Ausweises in eine Waffenbesitzkarte – richtigzustellen war.

IV. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter